

glp Dübendorf / Gruppe Energie und Umwelt

Absenderin:

Angelika Murer Mikolasek
Gemeinderätin glp/GEU Dübendorf

Eingegangen am

- 3. Mai 2018

An:

Sekretariat Gemeinderat

Gemeinderatspräsident Sandro Bertoluzzo

Stadtverwaltung, Ratssekretariat

Usterstrasse 2

8600 Dübendorf

Dübendorf, 3. Mai 2018

Interpellation: Temporeduktion als kostengünstige Massnahme zur Lärmsanierung

Einleitung / Begründung

Aufgrund der Lärmschutzverordnung des Bundes mussten die Kantone, Städte und Gemeinden bis Ende März 2018 ihre Strassen so sanieren, dass die Anwohner vor Lärm geschützt werden. Wie man den Medien entnehmen konnte, sind die meisten Städte und Kantone mit ihren Lärmschutzsanierungen in Verzug. Ab April 2018 können Hauseigentümer an zu lauten Strassen wegen Wertverminderung ihrer Liegenschaften klagen. Aufgrund einer Schätzung des Bafu wird davon ausgegangen, dass dadurch Kosten in der Höhe von bis zu 19 Milliarden Franken für Bund, Kantone und Gemeinden entstehen könnten.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Lärm zu minimieren. Zum einen minimieren Massnahmen an der Quelle die Entstehung von Lärm. Dazu gehören verkehrslenkende und/oder beruhigende Massnahmen sowie spezielle Strassenoberflächen, sogenannten Flüsterbeläge. Zum anderen können Massnahmen wie Schallschutzmauern oder der Einbau von Lärmschutzfenstern die Lärmausbreitung verhindern oder verringern. Gemäss Art. 13 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung sind Massnahmen an der Quelle, welche die *Lärmerzeugung* verringern oder verhindern, denjenigen Massnahmen, welche lediglich die *Lärmausbreitung* verhindern oder verringern, nach Möglichkeit vorzuziehen.

Eines der wirksamsten und günstigsten Mittel gegen Lärmemissionen sind erwiesenermassen Temporeduktionen, also Tempo 30 Zonen. Diese minimieren die Lärmentstehung an der Quelle. In vielen Städten sind solche Zonen bereits heute Realität: So gilt in Luzern auf 106 Kilometern Tempo 30, in Winterthur auf insgesamt 142 Kilometern, in Bern 189 Kilometer, in Zürich 319 Kilometer und in St. Gallen 113 Kilometer. Auch in der Agglomeration und auf dem Land wird die Drosselung des Tempos je länger, je mehr umgesetzt. Nun hat auch das Bundesgericht in zwei Urteilen festgehalten, dass angefochtene Temporeduktionen gerechtfertigt seien, um Anwohner vor Lärm zu schützen. Das Bundesgericht argumentierte, die geplanten Tempo-30-Abschnitte führten weder zu unerwünschtem Ausweichverkehr, noch werde die Leistungsfähigkeit verkehrsorientierter Strassen eingeschränkt. Auch sogenannte verkehrsorientierte Strassen, die Hauptachsen für den motorisierten Verkehr darstellen, sind laut Bundesgericht von Tempo 30 nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn dadurch Lärm vermindert oder die Verkehrssicherheit erhöht werden kann. Die Geschwindigkeitsreduktion hätte für Autofahrer "bloss einen geringen und damit hinnehmbaren Zeitverlust" zur Folge.

Fragen

1. Welche Strassen auf dem Gebiet Stadt Dübendorf waren gemäss der Lärmschutzverordnung des Bundes bis Ende März 2018 sanierungsbedürftig?
2. a) Welche Strassen auf dem Gebiet Stadt Dübendorf wurden nicht fristgerecht bis Ende März 2018 saniert und sind noch zu sanieren?
b) Wieviele Eigentümer könnten aufgrund der nicht fristgerecht abgeschlossenen Lärmschutzsanierungen klagen?
c) Mit welchen finanziellen Auswirkungen aufgrund solcher Klagen ist zu rechnen?
3. Wie hoch sind die im Zusammenhang mit der Lärmschutzsanierung bisher angefallenen und noch zu erwartenden Kosten? (Aufteilung nach Art der Lärmsanierung)
4. Gemäss Stadtratsbeschluss 17-78 vom 16. März 2017 sei im Zusammenhang mit den Lärmsanierungen "wo möglich eine Reduktion der heute signalisierten Geschwindigkeiten in Betracht gezogen" worden. Wurden bisher Strassen mittels Temporeduktionen / Tempo 30 Zonen lärmsaniert und/oder sind solche Sanierungen geplant? Falls nein, warum nicht? Falls ja, welche?
5. Gemäss Stadtratsbeschluss 17-78 vom 16. März 2017 seien in der Stadt Dübendorf die Strassen mit "höheren Belastungen" generell mit Tempo 50 ausgeschildert, "damit der Verkehr bewältigt werden könne". Worauf stützt sich die Feststellung des Stadtrats, der Verkehr könne nur mit Tempo 50 bewältigt werden?
6. Art. 13 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung sieht explizit vor, dass wo möglich Massnahmen an der Quelle den Vorzug zu geben sind gegenüber Massnahmen, die lediglich die Lärmausbreitung betreffen. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass der Zeitverlust aufgrund einer Temporeduktion auf Tempo 30 vernachlässigbar ist und einer Sanierung mittels Temporeduktion nicht entgegensteht. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass demnach Temporeduktionen grundsätzlich das Mittel erster Wahl zur Lärmsanierung darstellen? Falls nein, warum nicht?
7. Ist der Stadtrat vor dem Hintergrund der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowie den möglichen finanziellen Folgen durch das ab dem 1. April 2018 bestehenden Klagerecht bereit, seine Strategie bezüglich der Lärmschutzsanierung zu überprüfen und Temporeduktionen / Tempo 30 Zonen auch auf Hauptstrassen als kostengünstige und wirksame Sanierungsmassnahme zu prüfen? Falls nein, warum nicht?



Angelika Murer Mikolasek, Gemeinderätin glp/GEU